

Zeitschrift: Pestalozzi-Kalender

Herausgeber: Pro Juventute

Band: 20 (1927)

Heft: [2]: Schüler

Rubrik: Streit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Prozeß-Hansel.

Spottbild auf einen händelsüchtigen Bauersmann aus dem 16. Jahrhundert; er bringt dem Advokaten Eier und einen Hasen, damit ein seit 20 Jahren andauernder Prozeß weitergeführt werde.



Ein altes Bild zu einem guten alten Ratschlag: „Wer einen Rechtshandel um ein Huhn hat, der nehme davon ein Ei und lasse den Handel geschlichtet sein.“

Streit.

Seitdem Menschen in Gemeinschaft miteinander leben, kommt es vor, daß die einen von andern benachteiligt werden oder sich benachteiligt wähnen. Wer glaubte, im Rechte zu sein, dem war es ursprünglich freigestellt, sich entweder eigenmächtig zu helfen oder den Richter anzurufen. Jenes erstgenannte Racherecht oder Selbsthilfe-Verfahren litt offensichtlich unter schweren Mängeln: Gewalt ging vor Recht, der Schwächere mußte sich unterziehen, auch wenn der Stärkere im Unrecht war. Die öffentlich erlaubte Rache häufte Unrecht auf Unrecht und vergiftete das Zusammenleben der Menschen. Im Verlaufe der Kulturentwicklung, unter dem Einfluß mächtiger Alleinherrschner und unter dem Einfluß der Religion wurde deshalb die Selbsthilfe bei Streitigkeiten verboten und einzige der Gang vor Gericht als erlaubt erklärt. Im Bestreben, den Parteien wirklich zu ihrem wahren Rechte zu verhelfen, ward der gerichtliche Prozeß immer besser ausgebaut. Die Gerichtsbehörden wurden



Ritter vor einem 1470 durch die Stadt Bern einberufenen Landgericht, das einen Streit wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit lösen sollte. Daz die „Zwingherren“ vor dem Richter erschienen, erregte Aufsehen und zeigt, wie das Recht gegenüber der Gewalt an Boden gewann.

völlig unabhängig gemacht, indem man der Regierung verbot, sich in die richterliche Tätigkeit einzumischen (Gewalten-trennung). Wer glaubt, ein Gerichtsurteil sei ungerecht, der kann heute den Streithandel sogar vor ein höheres Gericht tragen. Alle Vergehen, welche den Gang der Rechtspflege beeinträchtigen könnten, werden strenge bestraft. Trotz allen diesen Garantien, daß bei Streitigkeiten das wahre Recht obsiege, suchen friedliebende Menschen den Gang vor den Richter zu vermeiden, indem sie sich auf gütlichem Wege zu verständigen trachten.

„Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß.“